bei eintretenbem Tobesfalle ben Rachgelaffenen einen Beitrag ju den Roften des Begrabniffes ju gewahren, burch die allgemeine Penfionstaffe nicht erreicht wird, fo find andern Theils die Beitrage ju folchen Begrabniffaffen nur unbedeutend und baher teine große Belaftigung ber Mitglieber. Die Penfions: faffen, welche nur auf den Beitragen der Mitglieder beruhen, gewähren ben Machgelaffenen berfelben nur fehr geringe Denfionen und die Mehrzahl ber Mitglieder folder Raffen wird geneigt fein, diefelben aufzuheben; es hat fich bies auch in mehren Fallen bereits ausgesprochen. Meltere Beiftliche, welche langere Beit zu einer folchen Raffe beigefteuert haben , verlieren allerdings bei ber Mufhebung, gerade diefe merden aber reichlich entschädigt burch bie Ginrichtung ber allgemeinen Predigermit= wen = und Baifenkaffe. Denn ba biefe Raffe von allen Theil= nehmern , ohne Rudficht auf ihr Alter , nur denfelben jahrlichen Beitrag von 8 Thir. 8 G. - forbert, fo erwerben die alteren Beiftlichen burch Entrichtung biefes Beitrags in wenigen Jahren ihren Relicten biefelbe Penfion, welche die Nachgelaffenen eines Beiftlichen erhalten, ber funftig vielleicht 30, 40, 50 Jahre biefelben Beitrage bahin leiften muß. Diejenigen Geiftlichen bagegen, welche ihrem Lebensziel noch nicht fo nahe fteben, mußten vielleicht zu einer folden Specialkaffe, wenn fie fortbestånde, noch weit mehr fteuern, als funftig ihre Relicten baraus erhalten konnten. Die Mufhebung ber Raffe fann ihnen eher einen Bortheil als Nachtheil gewähren und es findet baher, nach Errichtung ber allgemeinen Predigerwitmen = und Baifentaffe, großere Geneigtheit bei folden Beiftlichen ftatt bergleichen Specialkaffen aufzuheben. Die britte Rlaffe, bie Musfteuerungskaffen, ju welcher bie Raffe ber Ephorie Dichat gehort, gemahrt ben Nachgelaffenen der Mitglieber einmal fur immer eine gewiffe Summe, alfo in ber Regel weit meniger als die Penfionstaffen. Man fann alfo die mehrften Mitglieder berfelben burch Errich= tung ber allgemeinen Prebigerwitmen = und Baifentaffe eben= falls fur entschädigt anfeben. Mur altere Beiftliche, die lange in eine folche Raffe gefteuert und keine Musficht haben aus der allgemeinen Penfionskaffe Bortheil zu ziehen, weil fie vielleicht unverehelicht find, oder feine penfionsfahigen Rinder haben, burften auf andere Beife gu entschabigen fein. Gine Ents schabigung fur fie murbe aber leicht zu ermitteln fein, wenn man nur die Rirchenbeitrage ju Sulfe nimmt, welche tranfi= torisch zu folchen Raffen fortbezahlt werden follen. Ich komme hierbei noch auf bie Frage: ob bas Ministerium befugt gewesen fei, die Rirchenbeitrage, welche zeither von einigen Raffen bezogen murben , in Begfall zu bringen. Der vorliegende Bericht gieht diese Befugniß in Zweifel, weil die Gingiehung Diefer Beitrage ein Gingriff in die Rechte ber Rirchengemeinden fei, denen wohl nicht verwehrt werben tonne, ju einem nut= lichen Zwede Beitrage aus ben Rirchenararien zu geben, melche fie im Falle ber Infufficiens gu vertreten hatten. Der Kall ift hier aber ein gang anderer als ber Bericht voraussett; biefe Beitrage find nicht von den Rirchengemeinden bewilligt worben, fondern beruhen lediglich auf Conceffionen ber fruheren Con-

fiftorien, und eine folche Conceffion ber Dberbehorbe fann biefe auch wieder zurudnehmen , unbeschadet des Rechts ber Rirchen= gemeinden, auf fernere Sahlung angutragen. Endlich habe ich noch eine Bemerkung uber die Unnaberg-Grunftabtler Peti= tion hinzuzufügen. Diese Petition ftellt die Sache fo vor, als mare die Aufhebung bes in den Ephorien Unnaberg und Grunftabtel beftehenden Predigerwitmen = und Baifenfiscus auf Un= ordnung bes Cultusminifterii erfolgt. Diefem Unfuhren muß ich aber widersprechen. Es liegt mir ein Bortrag ber Rreis= Direction ju Zwidau vom 9. Mai 1838 vor, in welchem angezeigt wird, bag bie Beiftlichen Diefer beiben Ephorien, mit Musnahme eines Mitgliebes, ben Befchluß gefaßt hatten, ihren Bitmen = und Baifenfiscus aufzulofen, und bagu um bie Genehmigung ber Regierung baten. Diese Genehmigung ift ihnen nicht verfagt worden. Gin gleichzeitig angebrachtes Befuch, daß man die zahlbaren Penfionen auf die Staatskaffe übernehmen mochte, murbe aber abgefchlagen. Wenn aber bas Ministerum erft 7 Monate fpater eine Berordnung megen Aufhebung oder Umgeftaltung der Ephoral-Bitmenkaffe erließ, fo war biefe Berordnung nicht bie Beranlaffung ju bem weit fruher gefaßten Beschluffe ber Geiftlichen in ben Ephorien Unna= berg und Grunftabtel.

Secretair D. Schrober: Die Musftellung, Die ich mir gegen bas Gutachten ber geehrten Deputation zu machen vorgenommen hatte, ift allerdings burch bas, mas ber Gr. fonigl. Commiffar foeben erlautert hat, in der Sauptfache erledigt morben, indem er anführte, daß in der Dichager Ephorie nur eine fogenannte "Aussteuerkaffe" vorhanden gemefen fei, ich aber geglaubt hatte, es fei dies eine Raffe, die eine jahrliche Denfion an die Relicten ber verftorbenen Beiftlichen zu gahlen ge= habt. Blos unter Diefer Borausfegung beabsichtigte ich einen Untrag, als Bufat jum Deputationsgutachten ju ftellen, merbe bies baber nunmehr unterlaffen und mich bem Untrage ber Deputation anschließen. Indeg fann ich boch noch eine Bemerfung nicht unterbrucken. Es ift namlich vom konigl. Commif= far geaußert worben, 1) daß bie jest vorhandenen geiftlichen Witmen ein Recht hatten zu verlangen, daß ihnen aus bergleiden Penfionstaffen noch fortwahrend die Summe bezahlt werbe, bie fie nach dem fruhern Berhaltniffe gu bekommen hatten, und 2) baff bie Beiftlichen folder Bereine verbindlich maren, in fo weit ihre Beitrage zu biefer Raffe zu leiften, als es zu biefem 3mede erforderlich fei. Beibe Gate find zwar richtig, allein babei ift mir nur bas Bebenten beigegangen, bag folche Beiftliche boppelt bezahlen muffen; einmal namlich bie Beitrage gu ber allgemeinen Predigerwitmen = und Baifenfaffe und bann noch die Beitrage zu jener Privatpenfionskaffe, fo lange namlich genußberechtigte Witmen vorhanden find, die aus der altern Beit herruhren. Fur biefe boppelten Leiftungen empfangen fie aber fur ihre Nachgelaffenen weiter nichts, als bie einfache Penfion aus der allgemeinen Predigerwitmen: und Baifentaffe, die ihnen doch ichon fur die einfachen Beitrage gutommen muß.

Mbg. Reiche=Gifenftud: Es ift nicht zu laugnen, daß